

S.-H. Gemeindetag • Reventioullee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 06.04.2017

Reventioullee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 41.00.15 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 90/17

Land sucht Vorschläge für das Immaterielle Kulturerbe in Schleswig-Holstein

Am 01. April 2017 ist ein bundesweites Bewerbungsverfahren für Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen gestartet worden, die Träger einer lebendigen Tradition oder Wissensform sind. Diese können sich bis zum 30. Oktober 2017 für die Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes bewerben. Zum Immateriellen Kulturerbe zählen lebendige Traditionen aus den Bereichen Tanz, Theater, Musik, mündliche Überlieferung, Naturwissen und Handwerkstechniken. Zwei Traditionen aus Schleswig-Holstein sind bisher im Bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes gelistet: die Biike der Friesen und das Niederdeutsche Theater.

Für die Aufnahme in die Liste sind zahlreiche Kriterien entscheidend, die sich aus **Anlage 1** ergeben.

Interessierte sind aufgerufen, ihre Kulturform, deren Entstehung, Wandel und heutige Praxis sowie die Trägerschaft bis zum 30. Oktober 2017 zu beschreiben. Dafür stehen online unter www.unesco.de ein Bewerbungsformular und weitere Informationen zur Verfügung, wenn man die Menüfolge Kultur/Immaterielles Kulturerbe nutzt.

In Schleswig-Holstein ist die elektronische Bewerbung im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa **ausschließlich** unter der E-Mail-Adresse: kulturerbe@jumi.landsh.de einzureichen.

Im Frühjahr 2018 entscheidet eine Landesjury über die Weiterleitung der Einreichungen. Neue Aufnahmen in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes erfolgen nach einem mehrstufigen Evaluierungsverfahren Anfang 2019.

Weitere Informationen und die genauen Daten einer Ansprechpartnerin im Kulturministerium ergeben sich aus einem Merkblatt, das diesem Info-intern als **Anlage 2** beigefügt ist.

- Ende info - intern Nr. 90/17 -

Anlagen



Kriterien zur Aufnahme kultureller Ausdrucksformen in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes

1. Unter immateriellem Kulturerbe sind Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen, zu verstehen.
2. Es wird in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zum Ausdruck gebracht:
 - a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes;
 - b) darstellende Künste;
 - c) gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste;
 - d) Wissen und Bräuche in Bezug auf die Natur und das Universum;
 - e) traditionelle Handwerkstechniken.
3. Immaterielles Kulturerbe zeichnet sich durch seine Praxis und Anwendung in der Vergangenheit, Gegenwart und der (nahen) Zukunft aus, es wird von einer Generation an die nächste weitergegeben.
4. Es wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umgebung, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neu gestaltet.
5. Immaterielles Kulturerbe vermittelt ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird.
6. Es steht mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung im Einklang. Grundsätzlich ist ein offener Zugang zur kulturellen Ausdrucksform gewährleistet, sofern eine Beschränkung nicht zum Kern der kulturellen Ausdrucksform gehört (z.B. Knabenchor).
7. Eine möglichst weitreichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, muss gewährleistet werden und nachweisbar sein.

(Vgl. Art. 2 Abs. 1-2 und Art. 15 des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003)

Der Kriterienkatalog kann durch das Expertenkomitee der DUK Änderungen oder Ergänzungen erfahren.

Merkblatt zur Bewerbung um Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes

I. Allgemeine Informationen	1
II. Kriterien zur Aufnahme kultureller Ausdrucksformen in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes	6
III. Kriterien zur Aufnahme von Programmen, Projekten und Tätigkeiten in ein deutsches Register Guter Praxis der Erhaltung Immateriellen Kulturerbes	7
IV. Ansprechpersonen in den Ländern	8

I. Allgemeine Informationen

Ziele des Übereinkommens

Das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes wurde 2003 beschlossen und ist 2006 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland ist am 10. Juli 2013 offiziell beigetreten. Das Übereinkommen verfolgt die Ziele

- das Immaterielle Kulturerbe zu erhalten,
- die Achtung vor dem Immateriellen Kulturerbe der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen zu gewährleisten,
- das Bewusstsein für die Bedeutung des Immateriellen Kulturerbes und seine gegenseitige Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern sowie
- die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zu stärken.

Das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes bezieht sich auf lebendige Ausdrucksformen kulturellen Erbes. Diese finden ihren Ausdruck u.a. in mündlich überlieferten Traditionen und Ausdrucksweisen (einschließlich der Sprache als Träger des immateriellen Kulturerbes), in darstellenden Künsten (z.B. Tanz, Theater und Musik), in gesellschaftlichen Bräuchen, Ritualen und Festen, in Wissen und Bräuchen in Bezug auf die Natur und das Universum und in traditionellen Handwerkstechniken.

Durch die Erstellung des Bundesweiten Verzeichnisses des Immateriellen Kulturerbes

- wird eine Bestandsaufnahme des Immateriellen Kulturerbes in Deutschland vorgenommen und damit dessen Bedeutung stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt;
- wird die Bedeutung des Immateriellen Kulturerbes als Quelle kultureller Vielfalt, Garant für nachhaltige Entwicklung, Ausdruck menschlicher Kreativität und Mittel zur Förderung von Annäherung, Austausch und Verständnis zwischen den Menschen anerkannt;
- werden die durch die Bewerbung übermittelten Informationen der Öffentlichkeit (durch eine Online-Datenbank unter www.unesco.de/immaterielles-kulturerbe.html) zugänglich gemacht und dem UNESCO-Sekretariat in Paris in Form von Berichten über das Bundesweite Verzeichnis in regelmäßigen Abständen vorgelegt;
- wird die Voraussetzung für einen Vorschlag zur Nominierung für eine der drei internationalen Listen geschaffen;
- wird das Bewusstsein für die Bedeutung des Immateriellen Kulturerbes auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene gefördert.

Hinweise zum Bewerbungsverfahren

1. Wer kann sich wo und bis wann bewerben?

Eine Bewerbung zur Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis können Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen einreichen, die Ausdrucksformen immateriellen Kulturerbes aktiv pflegen und dadurch die Ausübung und Weitergabe des Immateriellen Kulturerbes in Gegenwart und Zukunft gewährleisten (Kriterien siehe II.). Ebenfalls können Programme, Projekte und Tätigkeiten, die Immaterielles Kulturerbe in besonderer Weise erhalten, für das Register Guter Praxisbeispiele vorgeschlagen werden (Kriterien siehe III. sowie siehe im Bewerbungsformular, Ziffer 10).

Die Bewerbung erfolgt im jeweiligen Bundesland (Ansprechpersonen siehe IV.), in dem die Gruppen, Gemeinschaften oder Einzelpersonen ihren Sitz haben oder die kulturelle Ausdrucksform tatsächlich ausgeübt und gepflegt wird. Bewerbungen können ab dem 1. April 2017 und sollen bis zum 30. Oktober 2017 eingereicht werden.

Bis Mitte April 2018 trifft jedes Bundesland eine Vorauswahl und übermittelt bis zu vier Vorschläge an die Kultusministerkonferenz (KMK). Dort wird eine maximal 64 Bewerbungen umfassende Vorschlagsliste erstellt und an das Expertenkomitee Immaterielles Kulturerbe

bei der Deutschen UNESCO-Kommission weitergeleitet. Das unabhängige Expertenkomitee prüft und bewertet die Dossiers anhand der fachlichen Kriterien (siehe II.) und macht Vorschläge sowohl zur Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis, in das Register Guter Praxisbeispiele als auch zur Weiterleitung an die UNESCO (Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit, Liste des dringend erhaltungsbedürftigen Immateriellen Kulturerbes und Register Guter Praxisbeispiele). Die KMK und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien bestätigen abschließend die Auswahlempfehlungen des Expertenkomitees. Alle Einträge werden auf der Webseite der Deutschen UNESCO-Kommission veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

2. Ausschlusskriterien

Bewerbungen können nur eingereicht werden von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen, die die kulturelle Ausdrucksform selbst ausüben und mit der Pflege des Immateriellen Kulturerbes nachweislich nicht vorrangig kommerzielle Interessen verfolgen.

Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ausübung der lebendigen Traditionen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland steht.

3. Was ist weiterhin zu beachten?

Sofern eine bestimmte kulturelle Ausdrucksform in eine umfassendere lebendige Tradition eingebunden ist, ist die Tradition in ihrer Gesamtheit für die Aufnahme vorzuziehen (z.B. ein einzelnes Volkslied als Teil einer Gesangspraxis).

Religiös begründete Traditionen sind für eine Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis nur geeignet, wenn sie als Brauch in der Gesellschaft verankert sind (z.B. Feste, Umzüge, Prozessionen religiösen Ursprungs). Es muss außerdem gewährleistet sein, dass auch Personen, die der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht angehören, daran teilnehmen können.

Sportarten können nicht in das bundesweite Verzeichnis aufgenommen werden, sofern es sich nicht um sportliche Wettbewerbe handelt, die im engen Zusammenhang mit Bräuchen (s.o.) gepflegt werden (z.B. „Hundstoarangeln“ im Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes in Österreich).

Eine Sprache oder Dialekt kann nicht als selbständige Ausdrucksform Immateriellen Kulturerbes, aber als Träger kultureller Ausdrucksformen in das Bundesweite Verzeichnis aufgenommen werden (z.B. bei Mundarttheaterformen).

4. Voraussetzungen zur Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis

Die Aufnahme Immateriellen Kulturerbes in das Bundesweite Verzeichnis orientiert sich an dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kriterienkatalog (siehe auch II.). Ferner richtet sich die Aufnahme nach folgenden, durch die UNESCO vorgegebenen Grundsätzen:

Die Kontinuität des Immateriellen Kulturerbes, d.h. seine Praxis und Anwendung in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft muss gegeben sein durch

- seine nachweisbare Präsenz seit mehreren Generationen,
- seine gegenwärtige Anwendung und Praxis,
- Aktivitäten zur Erhaltung und Weitergabe an kommende Generationen (z.B. durch (Aus-)Bildung, Dokumentation, Forschung und Berichterstattung).

Die gesellschaftliche Verankerung Immateriellen Kulturerbes zeigt sich durch seine Anerkennung als Teil eines gemeinsamen Kulturerbes; es wirkt Identität stiftend im Sinne geteilter Erfahrungen und Erinnerungen.

Die Bewerbung zur Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis wird nachweislich getragen von einem breiten Kreis der Träger der Ausdrucksform Immateriellen Kulturerbes. Die Einbindung aller Träger/-innen der kulturellen Ausdrucksform soll in den Bewerbungen dokumentiert werden.

5. Wie kann man sich bewerben?

Die Bewerbung ist im jeweiligen Bundesland (Ansprechpersonen unter IV.), in dem die Gruppen, Gemeinschaften oder Einzelpersonen ihren Sitz haben oder die kulturelle Ausdrucksform tatsächlich ausgeübt und gepflegt wird, zu stellen – bei (bundes-)länderübergreifenden Bewerbungen ist der Sitz der einreichenden Gruppe, Gemeinschaft oder Einzelperson maßgeblich. Es ist nur eine Bewerbung einzureichen. Alle betroffenen Trägergruppen haben sich auf Eigeninitiative hin im Vorfeld zu einigen. Die Chancen erhöhen sich nicht, wenn inhaltlich identische oder leicht abgewandelte Bewerbungen an mehreren Stellen eingereicht werden.

Die Bewerbung muss durch zwei fachliche Begleitschreiben von unabhängigen, sachkundigen Personen unterstützt werden. In den Schreiben muss ein vertiefter Bezug der Bewerbung zu den Aufnahmekriterien der UNESCO und die fachliche Kompetenz der

Verfasserin oder des Verfassers im jeweiligen Themengebiet erkennbar werden (die Struktur sollte sich an den Kriterien, siehe II. bzw. III. orientieren; siehe auch Informationsblatt für die Abfassung von fachlichen Begleitschreiben). Die fachlichen Begleitschreiben dürfen nicht von Personen verfasst werden, die Mitglied der beantragenden Gemeinschaft und/oder Gruppe sind. Dies gilt analog auch für Bewerbungen durch Einzelpersonen.

Die Bewerbung muss vollständig und in elektronischer Form mit dem offiziellen Bewerbungsformular (andere Formate werden nicht angenommen) erfolgen. Sie ist zu richten an die zuständige Stelle im jeweiligen Bundesland (siehe IV.) und enthält ausschließlich:

- das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular im .doc/docx- oder .pdf-Format
- das vollständig ausgefüllte, ausgedruckte, im Original unterschriebene und eingescannte Bewerbungsformular im .pdf- oder .jpg-Format
- zwei fachliche Begleitschreiben (jeweils max. 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) im .doc/docx- oder .pdf-Format
- 10 Fotos, die die heutige Praxis der kulturellen Ausdrucksform anschaulich und aussagekräftig darstellen, im .jpg-Format sowie optional Film- und/oder Tondokumente¹

¹ Zur Präsentation von Bild-, Ton- und Filmdokumenten im Internet sind folgende technische Anforderungen einzuhalten:

Fotos:

Dateiformat: .jpg

Auflösung: min. 150 – max. 300dpi

Dateigröße: max. 5 MB pro Bild

Video:

Dateiformat: möglichst MP4

Auflösung: 640 x 360 (16:9)
oder 480 x 360 (4:3)

Länge: max. 10 Minuten

Audio:

Dateiformat: MP3

Qualität: min. 256 KB MP3

Dateigröße: max. 5 MB pro

Datei

Länge: max. 10 Minuten

II. Kriterien zur Aufnahme kultureller Ausdrucksformen in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes

(vgl. Art. 2 Abs. 1-2 und Art. 15 des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003)

- Der Kriterienkatalog kann durch das Expertenkomitee bei der DUK weitere Änderungen oder Ergänzungen erfahren -

1. Unter Immateriellem Kulturerbe sind Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen, zu verstehen.
2. Es wird in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zum Ausdruck gebracht:
 - a. mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes;
 - b. darstellende Künste;
 - c. gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste;
 - d. Wissen und Bräuche in Bezug auf die Natur und das Universum;
 - e. traditionelle Handwerkstechniken.
3. Immaterielles Kulturerbe zeichnet sich durch seine Praxis und Anwendung in der Vergangenheit, Gegenwart und der (nahen) Zukunft aus, es wird von einer Generation an die nächste weitergegeben.
4. Es wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umgebung, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neu gestaltet.
5. Immaterielles Kulturerbe vermittelt ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird.
6. Es steht mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung im Einklang. Grundsätzlich ist ein offener Zugang zur kulturellen Ausdrucksform gewährleistet, sofern eine Beschränkung nicht zum Kern der kulturellen Ausdrucksform gehört (z.B. Knabenchor).
7. Eine möglichst weitreichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, muss gewährleistet werden und nachweisbar sein.

III. Kriterien zur Aufnahme von Programmen, Projekten und Tätigkeiten zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes in das deutsche Register Guter Praxisbeispiele

(vgl. Art. 2 Abs. 3 und Art. 18 des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003)

- Der Kriterienkatalog kann durch das Expertenkomitee bei der DUK weitere Änderungen oder Ergänzungen erfahren -

Ziel des Registers Guter Praxisbeispiele ist die Verbreitung von erfolgreichen und innovativen Programmen, Projekten und Tätigkeiten zur Erhaltung Immateriellen Kulturerbes, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens in besonderer Weise entsprechen. Dadurch soll eine nachhaltige Praxis zur Pflege des immateriellen Kulturerbes gefördert und modellhafte Beispiele sichtbar gemacht werden. Unter „Guten Praxisbeispielen“ sind deshalb keine kulturellen Ausdrucksformen, sondern spezifische Erhaltungs- und Entwicklungsprogramme zu verstehen, die zum Nachahmen anregen sollen.

1. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit beinhaltet Erhaltungsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Übereinkommens.
2. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit entspricht den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens in besonderer Weise.
3. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit bietet Erfahrungen, deren Ergebnisse und Erfolge bewertet werden können und ein besonderes Engagement der Akteure sichtbar werden lässt.
4. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit hat gezeigt, dass es/sie auf wirksame Weise zum Fortbestand der betreffenden kulturellen Ausdrucksform(en) beiträgt und dient einer nachhaltigen Pflege des Immateriellen Kulturerbes.
5. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit kann überregional oder ggf. auch international als Modell für Erhaltungsmaßnahmen dienen.
6. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit wird oder wurde unter Beteiligung der jeweiligen Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls Einzelpersonen und mit deren freiwilliger, vorheriger und nach erfolgter Aufklärung erteilter Zustimmung umgesetzt.

IV. Ansprechpersonen in den Ländern

	Ansprechperson/Anschrift	Tel./Fax/E-Mail
Baden-Württemberg	Herr Regierungsdirektor Johannes Grebe Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg Königstr. 46 70173 Stuttgart	Tel: 0711 / 279 3071 johannes.grebe@mwk.bwl.de E-Mail-Postfach für Bewerbungsunterlagen: IKE@mwk.bwl.de
Bayern	Herr Ministerialrat Herbert Hillig Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 80327 München	Tel: 089 / 2186 2563 herbert.hillig@stmbw.bayern.de E-Mail-Postfach für Bewerbungsunterlagen: ike@stmbw.bayern.de
Bayern	Herr Regierungsdirektor Martin Breuer Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 80327 München	Tel: 089 / 2186 2421 martin.breuer@stmbw.bayern.de E-Mail-Postfach für Bewerbungsunterlagen: ike@stmbw.bayern.de
Berlin	Frau Regierungsdirektorin Liane Rybczyk Senatsverwaltung für Kultur und Europa Referat Kulturelle Grundsatzangelegenheiten Brunnenstr.188-190 10119 Berlin	Tel.: 030 / 90228 410 liane.rybczyk@kultur.berlin.de E-Mail-Postfach für Bewerbungsunterlagen: ike@kultur.berlin.de
Brandenburg	Frau Franziska Hammer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg Referat 31: Grundsatzangelegenheiten der Kultur Dortustraße 36 14467 Potsdam	Tel: 0331 / 866 4925 franziska.hammer@mwfk.brandenburg.de
Bremen	Herr Dr. Andreas Mackeben Der Senator für Kultur Altenwall 15/16 28195 Bremen	Tel: 0421 / 361 13833 andreas.mackeben@kultur.bremen.de
Bremen	Frau PD Dr. Anna Greve Der Senator für Kultur Altenwall 15/16 28195 Bremen	Tel: 0421 / 361 19751 anna.greve@kultur.bremen.de

	Ansprechperson/Anschrift	Tel./Fax/E-Mail
Hamburg	Frau Dr. Annette Busse Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Planetarium, KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Erinnerungskultur Hohe Bleichen 22 20354 Hamburg	Tel: 040 / 42824 232 annette.busse@kb.hamburg.de
Hessen	Frau Dr. Margot Klee Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Referat IV 5.2 Postfach 32 60 65022 Wiesbaden	Tel.: 0611 / 323465 Margot.Klee@HMWK.Hessen.de
Mecklenburg- Vorpommern	Herr Dr. Karl-Reinhard Titzck Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin	Tel: 0385 / 5887440 k.titzck@bm.mv-regierung.de
Nieder- sachsen	Frau Dagmar von Reitzenstein Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur Leiterin Referat 35 Leibnizufer 9 30169 Hannover	Tel: 0511 / 120 2562 dagmar.reitzenstein@mwk.niedersachsen.de E-Mail-Postfach für Bewerbungsunterlagen: ike@mwk.niedersachsen.de
Nordrhein- Westfalen	Herr Johannes Lierenfeld Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) Referat für Koordination Kulturgremien, Kultur und Recht Haroldstr. 4 40213 Düsseldorf	Tel: 0211 / 837 4391 johannes.lierenfeld@mfkjks.nrw.de tanja.friehe@mfkjks.nrw.de
Rheinland- Pfalz	Frau Dr. Andrea Stockhammer Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz	Tel: 06131 / 165713 andrea.stockhammer@mwwk.rlp.de

	Ansprechperson/Anschrift	Tel./Fax/E-Mail
Rheinland-Pfalz	Herr Guido Daum Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz	Tel: 06131 / 162880 guido.daum@mwwk.rlp.de
Saarland	Frau Dr. Heike Otto Ministerium für Bildung und Kultur Abteilungsleitung Kultur Trierer Str. 33 66111 Saarbrücken	Tel: 0681 / 501 7464 kultur@bildung.saarland.de h.otto@bildung.saarland.de
Sachsen	Herr Dr. Norbert Haase Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Wigardstraße 17 01097 Dresden	Tel: 0351 / 564 6212 norbert.haase@smwk.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Frau Andrea Schmidt Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg	Tel.: 0391 / 567 3781 andrea.schmidt@mk.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Frau Marion Schwarz Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein Referat „Kulturelles Erbe“ Postfach 7145 24171 Kiel	Tel: 0431 / 988 2523 Marion.schwarz@jumi.landsh.de kulturerbe@jumi.landsh.de
Thüringen	Herr Stefan Biermann Thüringer Staatskanzlei Abteilung Kultur und Kunst Regierungsstraße 73 99084 Erfurt	Tel: 0361 / 3794 120 Stefan.Biermann@tsk.thueringen.de
Thüringen	Herr Gregor Hermann Thüringer Staatskanzlei Abteilung Kultur und Kunst Regierungsstraße 73 99084 Erfurt	Tel.: 0361 / 3794 169 Gregor.Hermann@tsk.thueringen.de